

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Mag. Christian Sagartz, BA, Mag. Christoph Wolf, M.A., Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 83) betreffend Rechtsbereinigungsgesetz für weniger Hürden und Vorschriften für Bürger, Gemeinden und die Wirtschaft (Zahl 21 - 66) (Beilage 356).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Mag. Christian Sagartz, BA, Mag. Christoph Wolf, M.A., Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Rechtsbereinigungsgesetz für weniger Hürden und Vorschriften für Bürger, Gemeinden und die Wirtschaft, in seiner 03. und abschließend in seiner 08. Sitzung am Mittwoch, dem 30. März 2016, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Sagartz, BA wurde in der 03. Sitzung zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Sagartz, BA den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Antrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Hergovich stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Hergovich gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Mag. Christian Sagartz, BA, Mag. Christoph Wolf, M.A., Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Rechtsbereinigungsgesetz für weniger Hürden und Vorschriften für Bürger, Gemeinden und die Wirtschaft, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Hergovich beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 30. März 2016

Der Berichterstatter:
Mag. Sagartz, BA eh.

Der Obmann:
Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 30. März 2016

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 66, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluß

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend effiziente Gesetzgebung und Vollziehung

Eine Rechtsordnung muss verbindlich sein und soll für den Rechtsanwender klar, verständlich und zugänglich sein. Eine der dafür notwendigen Voraussetzungen ist die Bereinigung der Rechtsordnung von gegenstandslos gewordenen Normen. Die Landesverwaltung ist laufend darum bemüht, den im Land geltenden (insbesondere landesgesetzlichen) Rechtsbestand dahingehend zu überprüfen, inwieweit Regelungen einfacher gestaltet werden können, damit sie eine rasche Erledigung zulassen. Darüber hinaus wird geprüft, welche nicht mehr erforderlichen Normen überhaupt aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden können. Im Zuge einer ständigen materiellen Rechtsbereinigung wird bei Regierungsvorlagen zu Novellen von Landesgesetzen versucht, Normen, die unnötig komplizierte Verwaltungsabläufe herbeiführen, zweckmäßig zu ändern. Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu dieser Vorgehensweise.

Abgelehnt wird der Ansatz, unter dem Titel „Sunset Legislation“ die häufig mit Evaluationspflichten verknüpfte Befristung von Gesetzen und anderen Rechtsnormen zu praktizieren. Sunset Legislation wurde ab Mitte der 1970er Jahre mit dem Ziel einer besseren legislativen Kontrolle in den USA eingeführt. Bereits nach wenigen Jahren wurden die Befristungsklauseln in mehreren US-Bundesstaaten jedoch wieder abgeschafft, da die laufende Kontrolle einen immensen Zeit- und Ressourcenaufwand darstellte. Aufgrund von Arbeitsüberlastung kam es nach Befristungsablauf häufig zu Verlängerungsautomatismen, ohne dass eine legislative Kontrolle stattgefunden hatte. Darüber hinaus gab es keine nennenswerten Einsparungen. Zu den gleichen Ergebnissen kommen die Evaluierungen von Sunset Legislation in anderen Staaten, insbesondere Deutschland und Australien. Befristungen würden nur selten dazu führen, dass eine Regulierung tatsächlich außer Kraft gesetzt wird. Meist kommt es ohne Evaluation zu einer Verlängerung kurz vor Ende der Befristung. Derartige Konzepte verursachen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu einer effizienten Gesetzgebung und Vollziehung im Burgenland und spricht sich gegen die Einführung einer „Sunset Legislation“ aus.